

## Entwurf

## **Verordnung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, mit der die Austro Control-Gebührenverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Austro Control Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 898/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2020, BGBl. I Nr. 8/2020, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV), BGBl. Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 236/2022, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) Der II. Abschnitt in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 tritt mit XXX 2023 in Kraft. Für zu diesem Zeitpunkt anhängige Verwaltungsverfahren sind die Gebühren in der Fassung vor der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2023 anzuwenden.“

2. Der II. Abschnitt samt Überschrift lautet:

### **„II. Abschnitt**

Gebühr  
in Euro

#### **I. Ziviles Luftfahrtpersonal (inklusive Flugmedizin)**

1. Erteilung von Lizenzen und Berechtigungen (inklusive der gleichzeitig einzutragenden Klassen- und Musterberechtigungen und IR) / erstmalige Autorisierung	
a) PPL (gemäß Zivilluftfahrt-Personalverordnung 2006 – ZLPV 2006, BGBl. II Nr. 205/2006 idgF)	238
b) PPL	296
c) CPL	531
d) ATPL oder MPL	828
e) LAPL (A)	146
f) LAPL (H)	146
g) Sonstige (zum Beispiel Flugdienstberater, Bordtechniker, Sonderpiloten)	414
h) Klassenberechtigungen	119
i) Musterberechtigungen für	
i) Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	531
ii) Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	708
iii) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	885
k) IR	238
l) Lehrberechtigungen für	

i) FI, SFI	247
ii) CRI, IRI, STI	296
iii) TRI	470
iv) MCCI	238
v) Hubschrauber (nicht gemäß JAR FCL)	355
vi) MI	119
vii) FTI	470
viii) Ausbildungen außerhalb der EU-Mitgliedstaaten zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	296
ix) Sonstige	296
m) Prüfer	
i) TRE	355
ii) CRE, SFE, FE, IRE	296
iii) FIE	470
iv) Prüferberechtigung für Sonderpiloten	239
n) Sprechfunk	88
o) Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen, ABl. Nr. L 362 vom 17.12.2014 S. 1, idgF	708
p) Luftfahrzeugwarte, Luftfahrzeugwarte 1. Klasse	532
q) Bergflugberechtigung	81
r) Testflugberechtigung	470
s) Kunstflugberechtigung	81
t) Schleppflugberechtigung	81
u) Nachtflugberechtigung	81
v) Kategorie L für Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	258
w) MCC gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	88
2. Erteilung einer Erweiterung in Bezug auf	
a) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. r-t (Test-, Kunst- und Schleppflug)	119
b) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. e	99
c) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. f	177
d) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. g	137
e) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. l (zusätzliche Muster)	119
f) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. m (zusätzliche Muster)	99
g) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. n (Sprechfunk in anderen Sprachen)	58
h) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. o	392
i) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. p	198
j) Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. v	190
k) Berechtigungen gemäß TP 1 lit. k	118
2a. Aufhebung einer Einschränkung einer Musterberechtigung gemäß Anhang I (Teil FCL) Anlage 9 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 311 vom 25.11.2011 S. 1, idgF	115
2b. Im Hinblick auf Lizenzen und Berechtigungen der Kategorie L für Freigabeberechtigtes Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014: Erteilung, Konvertierung aufgrund eines österreichischen Wartscheines, Änderung der zuständigen Behörde von einem anderen EASA-Staat nach Österreich, Erweiterung und Verlängerung	150
3. Autorisierung/Verlängerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1	

jeweils die Hälfte der in TP 1 genannten Beträge.	
3a. Prüfungstaxe für die Anmeldung zur Prüfung von	
a) Piloten gemäß Teil-FCL der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 pro Prüfungsarbeit zur Erlangung der	
i) PPL	13
ii) IR	31
iii) CPL und MPL	31
iv) ATPL	40
v) LAPL	13
b) Luftfahrzeugwarten	
i) für die theoretische Prüfung	26
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	26
c) Luftfahrzeugwarten I. Klasse	
i) für die theoretische Prüfung	69
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	69
d) Luftschiffpiloten und Lehrern des sonstigen zivilen Luftfahrtpersonals	137
e) Freigabeberechtigtem Personal gemäß Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014	
i) für die theoretische Prüfung pro Prüfungstag	69
ii) für die praktische Prüfung pro Luftfahrzeugbaumuster	69
f) Sonderpiloten nach Maßgabe der an den Bewerber zu stellenden Anforderungen und der erforderlichen Anzahl von Prüfern	111
g) Flugdienstberatern	140
h) Fernpiloten unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f LFG sowie unbemannter Luftfahrzeuge in der offenen Kategorie (A2) im Sinne der anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen	38
4. entfallen	
5. Erteilung einer Flugbegleiterbescheinigung	80
5a. Erneuerung in Bezug auf Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge	
5b. Beurkundung der Aufrechterhaltung der mit einem Schein verbundenen Klassen-, Muster- und Instrumentenflugberechtigung jeweils die Hälfte der in TP 1 genannten Beträge	
6. Ausstellung einer Lizenz (Konvertierung gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011: Lizenz aufgrund eines österreichischen Zivilluftfahrerscheines)	
a) PPL	177
b) CPL	355
c) ATPL	470
6a. Ausstellung einer Lizenz im Sinne einer Konvertierung gemäß 66.B.300 des Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 aufgrund eines österreichischen Luftfahrzeugwarrantscheines	169
7. Änderung der zuständigen Behörde (von einem anderen EASA Mitgliedstaat nach Österreich) für Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. b – m sowie lit. o und v inklusive Neuausstellung der Lizenz und des flugmedizinischen Tauglichkeitszeugnisses sowie Übernahme des Lizenzaktes und des medizinischen Aktes der ausländischen Behörde jeweils zwei Drittel der in TP 1 genannten Beträge	
7a. Änderung der zuständigen Behörde (von einem anderen EASA Mitgliedstaat nach Österreich) für flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse ohne Vorliegen einer Lizenz	80
7b. Änderung der zuständigen Behörde (von Österreich in einen anderen EASA Mitgliedstaat) für Lizenzen und Berechtigungen gemäß TP 1 lit. b-m sowie lit. o und v einschließlich des flugmedizinischen Aktes	80
7c. Änderung der zuständigen Behörde (von Österreich in einen anderen EASA Mitgliedstaat) für flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse ohne Vorliegen einer	80

Lizenz	
8. Anerkennung ausländischer Lizenzen und Berechtigungen	
a) gemäß TP 1 lit. a, b und e	238
b) gemäß TP 1 lit. c, d, f, g und p	470
9. Sammelanerkennungen	119
Pro Stück	
10. Sonstige Amtshandlungen	
a) Ausstellung einer Zweitausfertigung (Duplikat)	80
b) Eintragung einer ATPL-Theorieprüfung	80
c) Zuweisung eines Prüfers für die praktische Prüfung	
i) ATPL	155
ii) CPL, IR	79
iii) PPL, LAPL	41
iv) Klassen-, Musterberechtigung	41
d) Streichung einer Beschränkung einer Lehrberechtigung	119
e) Änderung der Lizenz aufgrund der Änderung des Namens oder der Adresse, der Nationalität oder aufgrund einer vollständig ausgefüllten Rückseite einer Lizenz	80
11. Erstmalige Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) der Klasse 2 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 921
11a. Erstmalige Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	3 809
11b. Genehmigung der Ausübung der Tätigkeit eines in einem anderen Mitgliedstaat oder einem gleichgestellten Staat anerkannten flugmedizinischen Sachverständigen (AME) in Österreich zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	614
11c. Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 oder 3 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 165
11d. Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 und 3 zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 637
11e. Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 oder 3 in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	2 273
11f. Ausweitung der Rechte eines flugmedizinischen Sachverständigen (AME) auf Klasse 1 und 3 in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	3 224
12. Verlängerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	787
12a. Verlängerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	2 016
12b. Änderung des AME-Zeugnisses aufgrund MED.D.025 a) 4) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	80
12c. Ausstellung eines Duplikates eines AME-Zeugnisses	80
12d. Erneuerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1 290
12e. Erneuerung der Anerkennung eines flugmedizinischen Sachverständigen in einem Drittstaat zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	2 771
13. Überprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit in jenen Fällen, in denen die Behörde auf Grund eines Antrags auf Zweitüberprüfung der flugmedizinischen Tauglichkeit („secondary review“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und der Verordnung (EU) Nr. 2015/340 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011, ABl. Nr. L 63 vom 06.03.2015 S. 1, idgF zuständig ist	245
14. Flugmedizinische Tauglichkeitszeugnisse	
a) Ausstellung eines Tauglichkeitszeugnisses	137
b) Ausstellung eines Duplikates eines Tauglichkeitszeugnisses	80

15. Flugmedizinische Lehrgänge	
a) Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 (je Grund- Aufbau- und Auffrischungslehrgang)	392
b) Änderung einer Genehmigung eines flugmedizinischen Lehrganges zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	198
16. Eintragung von flugmedizinisch zertifizierten Fachärzten und zertifizierten Luftfahrtpsychologen	392
16a. Anerkennung eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	4 661
16b. Genehmigung von Änderungen der Organisation eines flugmedizinischen Zentrums (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	601
16c. Genehmigung eines Organisationshandbuches für ein flugmedizinisches Zentrum (AeMC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht TP 16 und 16a zur Anwendung kommt	601
16d. Bescheinigung der Sprachkompetenz	
a) Level 4	41
b) Level 5	41
c) Level 6	41
II. Zivilluftfahrerschulen und sonstige Ausbildungsorganisationen	
17. Genehmigung einer Ausbildungsorganisation einschließlich der Genehmigung von bis zu drei Lehrgängen beziehungsweise Ausbildungs-/Trainingsprogrammen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	2 628
b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	3 150
c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	5 251
d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	5 251
17a. Genehmigung der Änderungen einer ATO gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang VII Teilabschnitt ATO, Abschnitt I in eine solche gemäß Abschnitt II zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	2 101
18. Überprüfung einer Erklärung einschließlich Eingangsbestätigung und Eintragung in die Liste der Ausbildungsorganisationen gemäß Anhang VII, Teil DTO, der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	261
18a. Genehmigung von zusätzlichen Lehrgängen und Ausbildungs-/Trainingsprogrammen (einschließlich der Genehmigung des Ausbildungshandbuches) von Ausbildungsorganisationen gemäß TP 17 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) pro Lehrgang	392
b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	392
18b. Änderungen der unter TP 18a genannten Lehrgänge und Ausbildungs-/Trainingsprogramme (einschließlich der Änderung des Ausbildungshandbuches) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) pro Lehrgang	198
b) pro Ausbildungs-/Trainingsprogramm	198
19a. Änderung des Betriebshandbuches auf Grund der Änderung des verantwortlichen Geschäftsführers, Qualitätsmanagers, Compliance Monitoring Managers, Ausbildungsleiters (HT), Leiters der praktischen Ausbildung (CFI) oder Leiters der theoretischen Ausbildung (CGI/CTKI) einer Zivilluftfahrerschule, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter	318

19b. Genehmigung der Handbücher (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	322
19c. Änderungen von Handbüchern (ausgenommen Ausbildungshandbücher) einer ATO, eines Language Testing Body (LTB) oder einer Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	259
19d. Sonstige Änderungen einer Genehmigung – sofern nicht TP 18a oder 18b zur Anwendung kommt – zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) Zivilluftfahrerschulen, die nicht gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zu genehmigen sind	245
b) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt I der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	369
c) ATO gemäß Anhang VII, Teilabschnitt ATO, Abschnitt II der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	493
d) Ausbildungsorganisation für Flugbegleiter gemäß Teil-CC der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011	493
e) Language Testing (LTB) gemäß den entsprechenden annehmbaren Nachweisfahren (AMC) zu Anhang I (Teil-FCL) FCL.055	245
19e. Änderung einer Erklärung einer Ausbildungsorganisation im Sinne des TP 18 gemäß Anhang VII, Teil DTO, der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	198
20. Verlängerung von Genehmigungen gemäß TP 17 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	1 577
20a. Prüfer für die Bescheinigung der Sprachkompetenz (LPE/LPLE)	
a) Ausstellung eines Zertifikates	177
b) Verlängerung eines Zertifikates	88
20b. Genehmigung einer Organisation, die für die zuständige Behörde eine Beurteilung von Sprachkenntnissen durchführt (Language Testing Body – LTB)	
a) für die Genehmigung bzw. Verlängerung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	392
b) für die Änderung der Genehmigung einer LAB zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	198

### III. Flugbetrieb

A. Luftfahrtunternehmen, Betreiber von gewerblich spezialisiertem Flugbetrieb und Betreiber von gewerblichem Rundflugbetrieb mit Luftfahrzeugen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139, die über ein Lufttüchtigkeitszeugnis nach den Standards des Anhangs 8 zum AIZ verfügen

21. Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung eines Air Operator's Certificate (AOC) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) für den Betrieb ausschließlich nach Sichtflugregeln	
1. von Flugzeugen der Performance Class B	
i) bis einschließlich 5 700 kg	2 628
ii) von 5 701 bis 20 000 kg	3 938
iii) über 20 000 kg	5 251
2. von Hubschraubern der Performance Class 3	
i) bis einschließlich 3 175 kg	2 628
ii) über 3 175 kg	3 938
3. von Luftfahrzeugen mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV	1 374
b) für den Betrieb nach Instrumentenflug- und gegebenenfalls Sichtflugregeln	
1. von Flugzeugen der Performance Class B und/oder C	

i)	bis einschließlich 5 700 kg	9 189
ii)	von 5 701 bis 20 000 kg	11 815
iii)	über 20 000 kg	14 441
2.	von Hubschraubern der Performance Class 2	
i)	bis einschließlich 3 175 kg	9 189
ii)	über 3 175 kg	11 815
c)	für den Betrieb	
1.	von Flugzeugen der Performance Class A	
i)	bis einschließlich 5 700 kg	10 501
ii)	von 5 701 bis 20 000 kg	13 131
iii)	von 20 001 bis 50 000 kg	19 693
iv)	von 50 001 bis 150 000 kg	32 821
v)	über 150 000 kg	45 952
2.	von Hubschraubern der Performance Class 1	
i)	bis einschließlich 3 175 kg	10 501
ii)	über 3 175 kg	13 131
d)	für den Betrieb	
1.	von Flugzeugen nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	
i)	bis einschließlich 5 700 kg	2 628
ii)	von 5 701 bis 20 000 kg	3 938
iii)	über 20 000 kg	5 251
2.	von Hubschraubern nach Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	
i)	bis einschließlich 3 175 kg	2 628
ii)	über 3 175 kg	3 938
22a.	Änderung des AOC (inklusive Änderung des Namens des Operators in den Operations Specifications)	318
22b.	Erstmalige Ausstellung der Betriebsvoraussetzungen (Operations Specifications) – je Luftfahrzeug – jeweils die Hälfte der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21 zur Anwendung kommt	
22c.	Änderung der Betriebsvoraussetzungen (Operations Specifications) – je Baumuster – jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
22d.	Änderungen der Sondergenehmigungen (Specific approvals) der Bescheinigung der zulässigen Betriebsarten (Operations Specifications) aufgrund von Streichungen von Sondergenehmigungen oder aufgrund von Änderungen, mit welchen keine Änderung eines Operations Manuals verbunden sind, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 22c zur Anwendung kommt – je Luftfahrzeug	318
23a.	Änderung eines Operations Manuals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008, ABl. Nr. L 296 vom 25.10.2012 S. 1, idgF, aufgrund von Namens- und/oder Adressänderungen des Luftfahrtunternehmens, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 23b zur Anwendung kommt	318
23b.	Genehmigung oder Änderung der Genehmigung von im Operations Manual abzubildenden bewilligungspflichtigen Sachverhalten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 pro Antrag jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 21, TP 22b oder TP 22c zur Anwendung kommt	
23c.	Änderung eines Operations Manuals gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 auf Grund von zwingend umzusetzenden Änderungen von Herstellervorgaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 (zum Beispiel MMEL, OSD) oder aufgrund von Änderungen anzuwendender Rechtsbestimmungen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 23b zur Anwendung kommt	642
24.	Genehmigung eines Mietvertrages gemäß der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 oder der Verordnung (EU) Nr. 1008/2008, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	262

25. Genehmigung für gewerblich spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (gemäß ARO.OPS.150 bzw. ORO.SPO.110 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	1 374
26. Änderung einer Genehmigung für gewerblich spezialisierten Flugbetrieb mit hohem Risiko (gemäß ARO.OPS.150 bzw. ORO.SPO.115 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) mit der Ausnahme der Rückstellung/Aufgabe eines im Rahmen dieser Genehmigung eingesetzten Luftfahrzeuges, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	320
27. Genehmigung des Verfahrens für die Verwendung eines in einem Luftverkehrsbetreiberzeugnis eingetragenen Luftfahrzeuges im nichtgewerblichen und spezialisierten Flugbetrieb (gemäß ORO.GEN.310 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	262
27a. Erteilung einer Anwendungsgenehmigung für synthetisches Übungsgerät (user approval) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	523
27b. Ausstellung eines Duplikates	
a) eines AOC	132
b) von Operations Specifications	80
c) einer Genehmigung für gewerblich spezialisierten Flugbetrieb	132
d) einer Sondergenehmigung im Sinne von TP 27c	80
27c. Erteilung einer Sondergenehmigung gemäß Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung (EU) Nr. 965/2012 im Bereich des gewerblichen spezialisierten Flugbetriebes (SPO) – pro Luftfahrzeug – jeweils ein Viertel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
27d. Verlängerung der Gültigkeitsdauer eines nationalen Rundflug-AOC jeweils die Hälfte von TP 21 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
 B. Sonstige Betreiber	
28. Erstmalige Ausstellung bzw. Neuausstellung nach Betriebseinstellung einer Betriebsaufnahmebewilligung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dem Luftbeförderungsunternehmen gegenüber nicht bereits TP 21 zur Anwendung gekommen ist	
a) im Rahmen der gewerblichen Beförderung bzw. der Durchführung von Rundflügen mit Ultraleichtluftfahrzeugen sowie mit Segelflugzeugen oder Ballonen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139	533
b) entfallen	
c) für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Flugzeugen	
i) bis einschließlich 5 700 kg	2 628
ii) von 5 701 bis 20 000 kg	3 938
iii) über 20 000 kg	5 251
d) für die ausschließliche Durchführung von Rundflügen mit Hubschraubern	
i) bis einschließlich 3 175 kg	2 628
ii) über 3 175 kg	3 938
28a. Änderung der Betriebsaufnahmebewilligung und/oder des Flugbetriebshandbuches aufgrund von Namens- und/oder Adressänderungen des Luftbeförderungsunternehmens, sofern nicht aufgrund weiterer Änderungen TP 28b zur Anwendung kommt	99
28b. Genehmigung oder Änderung eines Flugbetriebshandbuches bzw. eines Teiles davon jeweils ein Viertel der in TP 28 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern nicht bereits TP 28 zur Anwendung kommt	
28c. Ausstellung eines Duplikates	
a) einer Betriebsaufnahmebewilligung	132
b) einer Sondergenehmigung im Sinne von TP 28d	80
28d. Erteilung einer Sondergenehmigung gemäß Anhang V (Teil-SPA) der Verordnung	



(EU) Nr. 965/2012 im Bereich des nicht-gewerblichen Flugbetriebes (NCC/NCO/SPO) – pro Luftfahrzeug – jeweils ein Achtel der in TP 21 vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92

IV. Zivilluftfahrzeuge, ziviles Luftfahrtgerät und unbemannte Luftfahrzeuge	
29. Zuteilung des Kennzeichens für Luftfahrzeuge	119
29a. Zuteilung eines Kennzeichens für Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder für Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV	59
30. Eintragung im Luftfahrzeugregister und Ausstellung des Eintragungsscheines für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	198
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	328
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	657
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	1 312
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 284
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
31. Änderung der Eintragung im Luftfahrzeugregister einschließlich Änderung bzw. Neuausstellung des Eintragungsscheines – je Luftfahrzeug – die Hälfte der in TP 30 genannten Beträge	
32. Löschung der Eintragung und Ausstellung der Lösungsbescheinigung	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	119
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	198
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	276
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 577
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
33. Ausstellung einer Nichteintragungsbescheinigung jeweils ein Drittel der in TP 32 genannten Beträge.	
34. Ausnahmegewilligung betreffend Kennzeichen und Schriftzeichen oder Führung der Farben und des Wappens der Republik Österreich	262
35. Fluggenehmigung („Permit to fly“) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	262
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	523
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	657
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	787
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 050
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
35a. Fluggenehmigung („Permit to fly“) gemäß Teil-21 der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 für Luftfahrzeuge, für die kein Lufttüchtigkeitszeugnis von der Behörde ausgestellt oder bei dieser beantragt wurde, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis drei Stunden, darüberhinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
a) Luftfahrzeuge bis 5 700 kg	1 972
b) Luftfahrzeuge von 5 701 kg bis 20 000 kg	2 362
c) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 149

- d) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge
36. Wenn im Zusammenhang mit einer Fluggenehmigung eine Vorab-Genehmigung der Flugbedingungen durch die EASA oder durch eine DOA vorliegt, jeweils die Hälfte der in TP 35 genannten Beträge.
37. Ausstellung einer Baubewilligung für die Herstellung im Amateurbau 523
- 37a. Verlängerung der Baubewilligung gemäß TP 37 jeweils ein Viertel der in TP 37 vorgesehenen Gebühr
38. Ausstellung einer Übereinstimmungserklärung (Statement of Conformity) oder Feststellung, dass die Bauurkunden zur Herstellung des Baumusters geeignet sind, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für 198
- a) Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät
- b) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV die Hälfte des in lit. a genannten Betrages
39. Anerkennung ausländischer Bestätigungen der „Zulässigen Verwendung“ und Ausstellung der „Bewilligung zur besonderen Verwendung“ von Zivilluftfahrzeugen (§ 18 und 132 des Luftfahrtgesetzes – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idgF) inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für
- a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg 132
- b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg 523
- c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg 1 050
- d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg 1 312
- e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg 1 577
- f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge
- 39a. Verlängerung einer Anerkennung ausländischer Bestätigungen gemäß TP 39 jeweils die Hälfte der in TP 39 vorgesehenen Gebühr, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet.
40. Erstmalige Beurteilung eines Flugsimulationsübungsgeräts (Flight Simulation Training Device, FSTD) sowie Ausstellung einer FSTD-Qualifikationsbescheinigung nach CS-FSTD, wobei für Amtshandlungen gemäß dieser TP im Ausland zusätzlich Reisezeiten sowie Reise- und Aufenthaltskosten gemäß TP 92 zu verrechnen sind.
- a) BITD 1 025
- b) FNPT1 1 969
- c) FNPT2 und FNPT3 jeweils ohne MCC 3 938
- d) FNPT2 und FNPT3 jeweils mit MCC 7 879
- e) FTD 12 998
- f) FFS 19 693
41. Wiederkehrende Beurteilung eines FSTD oder Änderungen von Beurkundungen nach TP 40 jeweils ein Drittel der in TP 40 vorgegebenen Gebühr.
42. Prüfung der Lärmzulässigkeit, sofern nicht TP 44 bis 46 zur Anwendung kommt, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für
- a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg 262
- b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg 392
- c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg 523
- d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg 787
- e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg 1 577
- f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb,

Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
43. Ausstellung bzw. Änderung oder Ergänzung des Lärmzeugnisses, sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt, für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	198
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	262
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	392
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
44. Musterprüfung, eingeschränkte Musterprüfung – ausgenommen Luftfahrzeuge im Amateurbau sowie Ultraleichtluftfahrzeuge – und Anerkennung von Musterprüfungen von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates, ABl. Nr. L 212/1 vom 22.8.2018) samt Ausstellung des Musterzulassungsscheines, Musteranerkennungsscheines oder der Bescheinigung gemäß § 35 Abs. 2 der Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerät-Verordnung 2010 – ZLLV 2010, BGBl. II Nr. 143/2010 idgF jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	1 312
b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	2 628
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	5 251
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	10 501
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	15 754
f) Turbinentriebwerke	7 879
g) Sonstiges Luftfahrtgerät	1 050
h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
44a. Eingeschränkte Musterprüfung für Luftfahrzeuge im Amateurbau	2 628
44b. Eingeschränkte Musterzulassung für Ultraleichtluftfahrzeuge, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt 25 Stunden, darüber hinausgehender Aufwand ist gemäß TP 92 zu verrechnen, für	
a) einsitzige Luftfahrzeuge	6 553
b) zweisitzige Luftfahrzeuge	10 147
44c. Eingeschränkte Musterzulassung auf Basis einer bestehenden ausländischen Musterprüfung (Type Certificate) für Ultraleichtluftfahrzeuge, inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt 25 Stunden, darüber hinausgehender Aufwand ist gemäß TP 92 zu verrechnen, für	
a) einsitzige Luftfahrzeuge	3 277
b) zweisitzige Luftfahrzeuge	5 074
44d. Eingeschränkte Musterzulassung für Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in TP 44a bis TP 44c vorgesehenen Beträge	
45. Zusatzmusterprüfungen, Genehmigung von großen Änderungen und großen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) sowie deren Anerkennung, oder große Änderungen am Einzelstück, wenn nicht TP 48 verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	

a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	198
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	392
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	787
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 577
f) Turbinentriebwerke	787
g) Sonstiges Luftfahrtgerät	132
h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
46. Genehmigung von kleinen Änderungen und kleinen Reparaturen (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139), sowie deren Anerkennung oder kleine Änderungen am Einzelstück, wenn TP 48 nicht verrechnet wird, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis 600 kg	66
b) Luftfahrzeuge von 601 bis 2 730 kg	105
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	198
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	392
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
f) Turbinentriebwerke	392
g) Sonstiges Luftfahrtgerät	105
h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
47. Erstmalige Ausstellung des Lufttüchtigkeitszeugnisses, des eingeschränkten Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Sonder-Lufttüchtigkeitszeugnisses, des Prüfscheines bzw. des Stückprüfberichtes jeweils einschließlich der Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) sowie gegebenenfalls des Lärmzeugnisses oder einer Verwendungsbescheinigung für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg ausgenommen Segelflugzeuge und Ballone sowie Luftfahrzeuge, welche vom Antragsteller als Amateurbauer hergestellt wurden, wenn TP 44 oder TP 44a nicht verrechnet wurde	392
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	787
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	3 150
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	12 078
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	24 156
f) Luftfahrtgerät	523
g) Segelflugzeuge, Freiballone, Fesselballone und Flugmodelle	262
h) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
48. Nachprüfungen bzw. Prüfung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen jeweils einschließlich der Ausstellung der Nachprüfungsbescheinigung oder der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate), einer Verwendungsbescheinigung, oder der Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses für die Ausfuhr (sofern keine Übereinstimmungserklärung eines berechtigten Herstellerbetriebes vorliegt), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	262
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	523
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	2 101
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	4 201
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	8 402
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb,	

Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
49. Änderung einer Eintragung in der Verwendungsbescheinigung, Ausstellung eines Lufttüchtigkeitszeugnisses oder einer gleichwertigen Bescheinigung für die Ausfuhr, jeweils zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, wenn TP 47 oder 48 für die Durchführung der Nachprüfung nicht zur Anwendung kommt, für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	262
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	1 050
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	2 101
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	4 201
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
50. Ausstellung der Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit (Airworthiness Review Certificate) – sofern nicht TP 47 zur Anwendung kommt – aufgrund der vorgelegten Empfehlung durch eine Organisation zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	198
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	392
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
50a. Überprüfung einer Erklärung (Declaration gemäß ARO.GEN.345 bzw. ORO.DEC.100 der Verordnung (EU) Nr. 965/2012) inklusive Eingangsbestätigung, sofern die Erklärung Luftfahrzeuge beinhaltet, welche über kein Lufttüchtigkeitszeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union verfügen, pro Drittland-Luftfahrzeug – soweit das betreffende Luftfahrzeug noch nicht in einer Erklärung desselben Betreibers enthalten war – jeweils ein Drittel der in TP 47 vorgesehenen Gebühr	
51. Genehmigung einer „Master Minimum Equipment List“ (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	787
52. entfallen	
53. Erteilung einer Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen der Mindestausrüstung zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Segelflugzeuge, Freiballone und Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	198
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	392
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
54. Genehmigung und Änderungen des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge bis 5 700 kg, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (Standardinstandhaltungsprogramm)	41
55a. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für Luftfahrzeuge, die nicht im gewerblichen Luftverkehr eingesetzt werden (individuelles Instandhaltungsprogramm), für Luftfahrzeuge über 1200kg zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis 5 700 kg	198

b) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
c) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
d) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge	
55b. Genehmigung des Instandhaltungsprogramms für sämtliche gewerblich eingesetzte Luftfahrzeuge, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis 5 700 kg	392
b) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	657
c) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	921
d) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. c genannten Beträge	
56. Bewilligung von Änderungen und Nachträgen zum Instandhaltungsprogramm gemäß TP 55a und TP 55b ein Drittel der in TP 55a und TP 55b genannten Beträge, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
57. Genehmigung der Überprüfung der Betriebstüchtigkeit von Bau- und Bestandteilen an Luftfahrzeugen mit historischer Bedeutung durch Luftfahrzeugwarte inklusive Zeitaufwand einschließlich der Reisezeiten bis insgesamt drei Stunden, darüber hinausgehender Aufwand wird gemäß TP 92 verrechnet, für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	198
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	392
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	591
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	787
58. Bewilligung zur Durchführung von Instandhaltungsarbeiten im Ausland (Luftfahrzeuge gemäß Anhang I der Verordnung (EU) 2018/1139) für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	262
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	392
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	523
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	787
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 050
f) Luftfahrzeuge mit emissionsfreiem Antrieb (wie zB: Elektroantrieb, Wasserstoffantrieb) oder Luftfahrzeuge gemäß § 10 Abs. 4 ZLZV jeweils die Hälfte der in lit. a bis lit. e genannten Beträge	
59. Ausstellung eines Duplikates für Luftfahrzeug- und Luftfahrtgerätekunden	132
59a. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge der Klasse 1 gemäß § 24f Abs. 2 LFG sowie für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge im Sinne der anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie gemäß Art. 12 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 oder im Rahmen von Flugmodell-Vereinen und -Vereinigungen gemäß Art. 16 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	289
59b. Erteilung einer Bewilligung für den grenzüberschreitenden Einflug ausländischer unbemannter Luftfahrzeuge gemäß § 24k LFG zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	289
59c. Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb von unbemannten Freiballonen gemäß § 17 Abs. 1 und 2 der Luftverkehrsregeln 2014 – LVR 2014, BGBl. II Nr. 297/2014 idgF zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	289
59d. Online-Registrierung eines Betreibers von UAS gemäß Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947	29
59e. Änderung einer Bewilligung gemäß TP 59a. zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	95
59f. Überprüfung einer Betriebserklärung einschließlich Eingangsbestätigung für den Betrieb von UAS gemäß den anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie auf Grund eines Standardszenarios gemäß Art. 5 Abs. 5 der	95

## Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947

59g. Überprüfung der Änderung einer Betriebserklärung gemäß TP 59f.	69
59h. Ausstellung einer Bestätigung bei grenzüberschreitendem Betrieb oder Betrieb außerhalb des Eintragsstaats unbemannter Luftfahrzeuge in der speziellen Kategorie gemäß Art. 13 (2) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/947, zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	95
59i. Ausstellung eines Betreiberzeugnisses für Betreiber von UAS gemäß den anzuwendenden unionsrechtlichen Regelungen in der speziellen Kategorie (LUC), zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	1.268
59j. Änderung eines Betreiberzeugnisses gemäß TP 59i., zuzüglich des Aufwands gemäß TP 92	317

## V. Luftfahrttechnische Betriebe

60. Erteilung der Betriebsbewilligung von Instandhaltungshilfsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	523
b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	787
c) Betriebe zwischen elf und fünfzig Bediensteten	1 050
d) Betriebe über fünfzig Bediensteten	1 577
61. Erteilung einer Bewilligung für einen nationalen Instandhaltungs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	787
b) Betriebe zwischen sechs und zehn Bediensteten	1 577
c) Betriebe zwischen elf und fünfzig Bediensteten	2 101
d) Betriebe über fünfzig Bediensteten	2 628
62. Änderung der Betriebsbewilligung eines nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetriebs und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
63. Verlängerung der Betriebsbewilligung von einem nationalen Instandhaltungs-, Instandhaltungshilfs-, Herstellungs- oder Entwicklungsbetrieb die Hälfte der jeweiligen Gebühr gemäß TP 60 bzw. 61.	
64. Erteilung einer Bewilligung für einen Herstellungsbetrieb gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben, ABl. Nr. L 224 vom 21.08.2012 S. 1, idgF, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	1 577
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	2 362
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten	2 890
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten	3 414
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten	4 201
f) Betriebe zwischen einhunderteinundzwanzig und zweihundertvierzig Bediensteten	5 251
g) Betriebe mit mehr als zweihundertvierzig Bediensteten	6 564
65. Genehmigung von Änderungen eines Herstellungsbetriebes gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt G der Verordnung (EG) Nr. 748/2012 und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der Gebühr gemäß TP 64 zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
66. Erteilung einer Einzelzulassung zum Nachweis der Konformität einzelner Produkte, Bau- oder Ausrüstungsteile gemäß Anhang I, Teil 21, Abschnitt F der Verordnung (EG) Nr. 748/2012, der Aufwand für die Amtshandlung gemäß TP 92.	

67. Erteilung einer Genehmigung an ein Unternehmen zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit („CAMO“) gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 2 000 kg	656
b) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	1 839
c) Betriebe für Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	2 628
d) Betriebe für Luftfahrzeuge über 20 000 kg	3 414
68. Erteilung der Genehmigung für die Durchführung der Prüfung der Lufttüchtigkeit (Bescheinigung über die Prüfung der Lufttüchtigkeit/Airworthiness Review Certificate) gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge bis einschließlich 2 000 kg	787
b) Luftfahrzeuge bis einschließlich 5 700 kg	1 312
c) Luftfahrzeuge bis einschließlich 20 000 kg	1 839
d) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	2 628
69. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 ausgenommen Erhöhung der Gewichtsklasse, und/oder Änderungen des Handbuchs zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	197
70. Genehmigung einer höheren Gewichtsklasse einer bereits gemäß Anhang Vc, Teil-CAMO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 erteilten Bewilligung einschließlich der damit verbundenen Genehmigung des Handbuchs zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (CAME) zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg	523
b) Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg	1 050
c) Luftfahrzeuge von einschließlich 2 000 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 839
d) Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg auf Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg	523
e) Luftfahrzeuge von einschließlich 5 700 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 312
f) Luftfahrzeuge von einschließlich 20 000 kg auf Luftfahrzeuge über 20 000 kg	523
71. Erteilung einer Genehmigung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation („CAO“) gemäß Anhang Vd, Teil-CAO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	787
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	1 050
c) Betriebe mit mehr als zwanzig Bediensteten	1 577
72. Genehmigung von Änderungen der Zulassung als kombinierte Lufttüchtigkeitsorganisation („CAO“) gemäß Anhang Vd, Teil-CAO, der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, und Änderungen des kombinierten Lufttüchtigkeitshandbuchs (CAE) jeweils ein Viertel der in TP 71 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
73. Erteilung einer Bewilligung für einen Instandhaltungsbetrieb gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	1 050
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	1 312
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten	2 101
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten	3 150
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten	4 727
f) Betriebe zwischen einhunderteinundzwanzig und zweihundertvierzig Bediensteten	6 302



g) Betriebe mit mehr als zweihundertvierzig Bediensteten	7 879
74. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Instandhaltungsbetriebe gemäß Anhang II, Teil 145 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und Änderungen des Instandhaltungsbetriebshandbuches (MOE) jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
74a. Fortlaufende, aber auch anlassbezogene (zum Beispiel im Fall von Änderungen) Überwachung eines nach den Regeln eines Drittstaates analog Teil 145 bewilligten Instandhaltungsbetriebes gemäß einem Abkommen zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt der Aufwand gemäß TP 92	
74b. Erteilung einer Zulassungsempfehlung sowie eine Empfehlung für deren Verlängerung an eine Behörde eines Drittstaates für einen Instandhaltungsbetrieb analog Teil 145 im Rahmen eines Abkommens zwischen dem betreffenden Drittstaat und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt, jeweils ein Viertel der in TP 73 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
75. Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäß Anhang IV, Teil 147 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 zur Ausbildung von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66 oder Anhang III, Teil-66 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	341
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	787
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	1 181
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	2 362
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	3 543
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	4 727
76. Genehmigung von Änderungen der Bewilligung für Betriebe gemäß Anhang IV, Teil 147 der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 und Änderungen des Betriebshandbuches jeweils ein Viertel der in TP 75 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92.	
77. Erteilung einer Genehmigung zur Ausbildung für einen Typenlehrgang von freigabeberechtigtem Personal gemäß JAR-66/Part-66 außerhalb eines Part-147-Betriebes zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete, die in die Ausbildung involviert sind	341
b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	787
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	1 181
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	2 362
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	3 543
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten, die in die Ausbildung involviert sind	4 727
78. Änderungen von Genehmigungen nach TP 77 jeweils ein Viertel der in TP 77 genannten Beträge zuzüglich des Aufwandes nach TP 92.	
79. Erteilung einer Genehmigung des Überleitungsberichtes für Inhaber einer Qualifikation betreffend freigabeberechtigtes Personal, ausgestellt von genehmigten Instandhaltungsbetrieben zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung von Zulieferbetrieben und zusätzlichen Betriebsorten für	
a) Betriebe bis fünf Bedienstete	341

b) Betriebe zwischen sechs und zwanzig Bediensteten	787
c) Betriebe zwischen einundzwanzig und vierzig Bediensteten	1 181
d) Betriebe zwischen einundvierzig und achtzig Bediensteten	2 362
e) Betriebe zwischen einundachtzig und einhundertzwanzig Bediensteten	3 543
f) Betriebe über einhundertzwanzig Bediensteten	4 727
80. Erteilung einer Genehmigung von Bonuspunkten für eine Berufs/Schul Ausbildung für freigabeberechtigtes Personal jeweils der Aufwand gemäß TP 92 für die Bearbeitung von Beanstandungen und die Überprüfung.	
81. Ausstellung eines Duplikates für Betriebsgenehmigungen	132

#### VI. Besondere Bewilligungen

82. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Linienflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Erstbewilligung	392
b) Änderung	99
83. Bewilligungen für die gewerbliche Beförderung im Bedarfsflugverkehr gemäß dem Bundesgesetz über den zwischenstaatlichen Luftverkehr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92 für	
a) Erstbewilligung	392
b) Änderung	99
84. Erteilung einer Lärmausnahmebewilligung für sonstige in- und ausländische Luftfahrzeuge ohne Lärmzeugnis für	
a) Luftfahrzeuge bis 1 200 kg	132
b) Luftfahrzeuge von 1 201 bis 2 730 kg	262
c) Luftfahrzeuge von 2 731 bis 5 700 kg	523
d) Luftfahrzeuge von 5 701 bis 20 000 kg	787
e) Luftfahrzeuge über 20 000 kg	1 050
85. Erteilung einer Ausnahmbewilligung für Anlagen mit optischen oder elektrischen Störwirkungen	
a) Feststellung im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung für die Sicherheit der Luftfahrt	529
b) Bewilligung einer Anlage mit möglicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt mit Befristung von bis zu drei Tagen	787
c) Bewilligung einer Anlage mit möglicher Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt ohne Befristung	1 586
86. Bewilligung zur Durchführung von besonderen An- und Abflugverfahren pro Luftfahrzeug unterschiedlicher Leistung und pro Verfahren	688
87. Bewilligung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe oder zur Durchführung von Kunstflügen, Bewilligung zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und von selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 1 und Abs. 4 LVR 2014, Bewilligung zum Betrieb von selbständig im Fluge verwendbarem zivilen Luftfahrtgerät gemäß § 18 Abs. 2 LVR 2014, Bewilligung zum Einflug in ein Flugbeschränkungsgebiet, Bewilligung für den Betrieb in einem geografischen UAS-Gebiet, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	
a) Für den Einzelfall	155
b) Für mehrere Fälle	433
88. Bewilligung zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und selbständig im Fluge verwendbaren Zivilluftfahrtgerät innerhalb von Sicherheitszonen bei kontrollierten Flugplätzen zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	132
89. Bewilligung für den Einflug, Ausflug und den landungslosen Überflug ausländischer Privatluftfahrzeuge, Ausnahmbewilligung gemäß § 8 Abs. 2 lit. b. LFG (§ 3 der Grenzüberflugsverordnung – GÜV, BGBl. Nr. 249/1987 idgF)	

a) Luftfahrzeuge bis 2 000 kg für den Einzelfall	58
b) Luftfahrzeuge von 2 001 bis 5 700 kg für den Einzelfall	119
c) Luftfahrzeuge über 5 700 kg für den Einzelfall	238
d) Luftfahrzeuge bis 2 000 kg für mehrere Fälle	119
e) Luftfahrzeuge von 2 001 bis 5 700 kg für mehrere Fälle	238
f) Luftfahrzeuge über 5 700 kg für mehrere Fälle	470
90. entfallen	
91. Übernahme der Aufsicht eines im Ausland registrierten Luftfahrzeuges oder Übertragung der Aufsicht eines in Österreich registrierten Luftfahrzeuges an eine ausländische Luftfahrtbehörde	1 137

#### VII. Gebühr nach Zeitaufwand, für Reisezeiten und Auslagenersätze

92. Amtshandlungen am Sitz der Behörde oder außerhalb des Behördensitzes, wenn eine Verrechnung des Aufwandes in der jeweiligen Tarifpost angeführt ist	
a) pro Organ und angefangener halber Stunde der Amtshandlung	80
b) zusätzlich Reisezeitvergütung pro Organ und angefangener halber Stunde für Reisen im In- und im Ausland	80
c) zusätzlich Reise- und Aufenthaltskosten nach tatsächlichem Anfall.	
93. Bei Amtshandlungen, die aus nicht im Bereich der Behörde liegenden Gründen zum festgesetzten Termin nicht oder nicht rechtzeitig stattfinden können und der Antragsteller nicht nachweisen kann, dass ihn an der Absage/Verzögerung kein Verschulden trifft, ist der Ersatz des Aufwandes – soweit angefallen – gemäß TP 92 zu verrechnen, wobei als Beginn der Amtshandlung der im festgesetzten Termin enthaltene Zeitpunkt gilt.	
94. TP 92 kommt nur dann zur Anwendung, wenn in einer TP auf diese Bezug genommen wird.	

#### VIII. Sonstige Gebühren

95. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften (zB der Verordnung (EU) 2018/1139), zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	392
96. Genehmigung von alternativen Nachweisverfahren im Sinn der unionsrechtlichen Vorschriften zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	392
97. Alle sonstigen Amtshandlungen infolge eines Parteienansuchens, die nicht unter eine andere Tarifpost fallen, zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92	198
98. Für die Verlängerung einer Bewilligung, die nicht unter eine andere Tarifpost fällt	262
99. Ausstellung von Abschriften, Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	80
100. Behördliche Überprüfung von verspäteten, unzureichenden oder mangelhaften Abhilfemaßnahmen, welche zur Behebung von Mängeln, Beanstandungen oder Verstößen vorgelegt werden, jeweils der Aufwand gemäß TP 92	
101. Überprüfungen im Zuge der Aufsichtspflicht im Ausland für Aufwendungen für Inspektionen (wie zB Produktaudits, Außenstellenaudits, Subcontractor-Inspektionen und dergleichen), wenn eine Durchführung im Inland nicht zweckmäßig oder nicht möglich ist, jeweils der Aufwand gemäß TP 92	
102. Bei Antragsrückziehung, rechtskräftiger Zurückweisung eines Antrages aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde oder rechtskräftiger Abweisung jeweils ein Drittel der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr zuzüglich des Aufwandes gemäß TP 92, sofern dieser in der Grundgebühr vorgesehen ist. Erfolgt eine Antragsrückziehung vor Prüfung der eingereichten Unterlagen, entsteht keine Gebührenpflicht.	

103. Übermittlung von Informationen aus dem Europäischen Zentralspeicher (European Central Repository – ECR) samt erstmaliger Erstellung einer automatisierten Abfrage für bis zu fünf Jahre einschließlich Zeitaufwand von bis zu einer Stunde, darüber hinausgehender Aufwand Verrechnung gemäß TP 92“ 53